



# Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln

193  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 03. Juni 2019

Nummer 22

## Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
291.	Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehrs – SPNV & Infrastruktur-Rheinland vom 29. März 2019 Seite 194	295.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des gemeinsamen Kommunalunternehmens „LEP-Fläche Euskirchen / Weiler- swist Anstalt des öffentlichen Rechts“ (LEP-AöR), Euskirchen – Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 - Seite 197
292.	Freiwillige Sportarbeitsgemeinschaften für Lehrkräfte Seite 194	296.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 199
293.	Verfahren im Wasserrecht h i e r : Wasserverband Eifel-Rur Seite 194	297.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 199
294.	Bekanntmachung über die Auslegung des Berichts zur Fort- schreibung der Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestim- mung der Risikogebiete in Nordrhein-Westfalen Seite 195	298.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 199
		<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>
		299.	Liquidation h i e r : Turn- & Kulturverein 2012 Bergisch Gladbach e. V. Seite 200

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **291.            Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehrs – SPNV & Infrastruktur-Rheinland vom 29. März 2019**

9. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur - Rheinland

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in ihrer Sitzung am 29. März 2019 folgende 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Nahverkehr Rheinland:

#### Artikel 1 (Änderungen) Änderung der Verbandssatzung

1. In Artikel 2 wird die Ziffer „4“ durch Ziffer „5“ ersetzt.

#### Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachung

Die vorstehende Änderungsverordnung, die am 29. März 2019 von der Verbandsversammlung beschlossene 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (NVR), die der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) am 26. April 2019 angezeigt wurde, wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs.1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 24. Mai 2019

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.5-NVR/9

Im Auftrag  
gez. **F a u l e n b a c h**

ABl. Reg. K 2019, S. 194

### **292.            Freiwillige Sportarbeitsgemeinschaften für Lehrkräfte**

Bezirksregierung Köln

Köln, den 27. Mai 2019

Bezug:        RdErl. d. Kultusministeriums v.  
29. Dezember 1983 (GABl. NW. 1984 S. 72)

Freiwillige Sportarbeitsgemeinschaften für Lehrkräfte, für die eine Genehmigung beantragt wird, haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Arbeitsgemeinschaft (AG) muss von einer befähigten Sportlehrkraft durchgeführt werden.
2. Die Auswahl der sportlichen Inhalte (Sportarten) sollte einem regelmäßigen Wechsel unterliegen.
3. Die AG muss mindestens 15 Teilnehmende umfassen.
4. Eine Liste der Teilnehmenden ist dem Antrag beizufügen.
5. Teilnehmende einer AG können nur Lehrkräfte sein, die zurzeit an einer Schule unterrichten.
6. Die Kooperation mehrerer Schulen ist wünschenswert.
7. Die zeitliche Dauer der AG ist auf 90 Minuten zu begrenzen.
8. Im Interesse der Vereinssportgruppen, die in der Regel erst nach 17.00 Uhr ihren Trainingsbetrieb beginnen können, sind von der AG die frühen Nachmittagsstunden zu belegen.
9. Eine Belegung nach 17.00 Uhr kann nur dann genehmigt werden, wenn nicht gleichzeitig die Halle von Vereinssportgruppen beansprucht wird. In diesen Fällen ist die Zustimmung des Schulträgers vorzulegen.
10. Die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Sportfachberaterinnen und Sportfachberatern wird empfohlen.
11. Der Antrag auf Genehmigung einer freiwilligen Sportarbeitsgemeinschaft für Lehrkräfte ist mit vorgesehenem Antragsvordruck an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 48, zu stellen und ist alljährlich zum Schuljahresbeginn zu wiederholen.
12. Der Antragsvordruck kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln heruntergeladen bzw. bei Dezernat 48 angefordert werden.

Im Auftrag  
gez. **K u h l e**

ABl. Reg. K 2019, S. 194

### **293.            Verfahren im Wasserrecht h i e r :    Wasserverband Eifel-Rur**

Bezirksregierung Köln

Az. 54.2-(43.2.12)-3-283-Ner

Köln, den 27. Mai 2019

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der geltenden Fassung.

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren, hat gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zu a) Ausserbetriebnahme des Faulturms sowie b)

temporäre (Mai-Oktober) Ausserbetriebnahme der Vorklärung der Kläranlage Niederzier-Hambach erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 7, Absatz 1, Satz 1 UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP - relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Nerlich

ABl. Reg. K 2019, S. 194

**294. Bekanntmachung  
über die Auslegung des Berichts zur Fortschreibung  
der Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung  
der Risikogebiete in Nordrhein-Westfalen**

Bezirksregierung Köln  
Az. 54.03.03.02 - Risikobewertung

Im Jahr 2011 hat das Land Nordrhein-Westfalen das Hochwasserrisiko für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas bewertet und die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bestimmt. Gemäß § 73 Abs. 6 WHG waren die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete bis zum 22. Dezember 2018 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dies ist erfolgt.

Die Bezirksregierungen haben in ihrer Funktion als federführende Behörden diese Überprüfung und Fortschreibung unter Berücksichtigung neuer risikorelevanter Erkenntnisse und bundesweit vereinbarter Signifikanzkriterien durchgeführt. Das Ergebnis der Überarbeitung ist eine aktualisierte Liste der Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogewässer) in Nordrhein-Westfalen.

Für den Regierungsbezirk Köln sind folgende Gewässer als Risikogewässer bestimmt worden:

lfd. Nr.	Gewässer-Kennzahl	Gewässername
1	2728	Agger
2	27312	Alfterer-Bornheimer Bach
3	282532	Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteich

lfd. Nr.	Gewässer-Kennzahl	Gewässername
4	27197112	Ankerbach
5	272894	Auelsbach
6	28256	Baaler Bach
7	2728492	Bechbach
8	2842	Beeckbach
9	274452	Bergbach
10	27362	Bever
11	282372	Birgeler Bach
12	2728798	Birkenbach (Hasselsiefen)
13	27448	Bleibach
14	2823792242	Boicher Bach
15	2726	Bröl
16	282379224	Bruchbach
17	274672	Buirer Fließ
18	282386	Derichsweiler Bach
19	27368	Dhünn
20	27314	Dickopsbach
21	272818	Dörspe
22	2728884	Dresbach (Sülz)
23	28237922	Drover Bach (Wiesenbach)
24	27258	Eipbach
25	28252	Ellebach
26	2728792	Ellhauser Bach
27	272384	Ellinger Bach
28	274	Erft
29	2744922	Erpa
30	274232	Ersdorfer Bach
31	273672	Eschbach
32	27414	Eschweiler Bach
33	27424	Eulenbach
34	27474	Finkelbach
35	282964	Flutgraben
36	273566	Frankenforstbach
37	273616	Gaulbach
38	2748	Gillbach
39	27196	Godesberger Bach
40	282384	Gürzenicher Bach
41	28282	Haarbach
42	27272	Hanfbach

lfd. Nr.	Gewässer-Kennzahl	Gewässername	lfd. Nr.	Gewässer-Kennzahl	Gewässername
43	27198	Hardtbach	80	27373232	Pulheimer Bach (Glessener Bach)
44	272888	Holzbach	81	2	Rhein
45	273614	Hönnige	82	281822	Rodebach
46	2824	Inde	83	272834	Rospebach
47	272892	Jabach	84	2744	Rotbach
48	2728796	Karpenbach	85	282	Rur
49	271982	Katzenlochbach	86	2735662	Saaler Mühlenbach
50	28296	Kitschbach	87	2818222	Saeffeler Bach
51	274732	Kleine Erft	88	27428	Schießbach (Rodder- bach, Flämmerbach)
52	282524	Krauthausen-Jülicher Mühlenteich	89	282396	Schlichbach
53	2823792	Kreuzau-Niederau- Dürener Mühlenteich	90	2823868	Schlichbach 1
54	274192	Kuchenheimer Mühlengraben	91	28238692	Schlichbach II
55	282382	Kufferather Bach	92	274412	Schliebach
56	272884	Kürtener Sülz	93	272832	Seßmarbach
57	272788	Lauterbach	94	272	Sieg
58	274492	Lechenicher Mühlengraben	95	27282	Steinagger
59	28238	Lendersdorfer Mühlenteich	96	27426	Steinbach
60	272886	Lennefe	97	273568	Strunde
61	27286	Leppe	98	27288	Sülz
62	27454	Liblarer Mühlengraben	99	2742	Swistbach
63	2826	Linnicher Mühlenteich	100	273638	Uelfe
64	2741942	Lohgraben	101	2822	Urft
65	28254	Malefinkbach	102	27418	Veybach
66	27194	Mehlemer Bach	103	28244	Vichtbach
67	27416	Mersbach	104	271972	Villicher Bach
68	282534	Merzbach	105	27446	Vlattener Bach
69	28258	Millicher Bach	106	27274	Wahnbach
70	28272	Mühlenbach Ratheim	107	27266	Waldbrölbach
71	273688	Mutzbach	108	28248	Wehebach
72	2746	Neffelbach	109	2736752	Weltersbach
73	286	Niers	110	274182	Weyer Bach (Hauser Bach)
74	27192	Ohbach	111	27284	Wiehl
75	28228	Olef	112	273678	Wiembach
76	28246	Omerbach	113	282832	Wildbach
77	2728182	Othe	114	27238	Wisserbach
78	2732	Palmersdorfer Bach	115	27276	Wolfsbach
79	27278	Pleisbach	116	2736	Wupper
			117	2828	Wurm

Der Bericht zur Fortschreibung der Risikobewertung und Bestimmung der Risikogewässer in Nordrhein-Westfalen ist seit dem 22. Dezember 2018 auf der Internet-Seite [https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/hwrm\\_nrw\\_vorlaufige\\_bewertung\\_final.pdf](https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/hwrm_nrw_vorlaufige_bewertung_final.pdf) abrufbar.

Übergreifende Informationen zu diesem Thema sind abrufbar auf der Internet-Seite [www.flussgebiete.nrw.de/vorlaufige-bewertung-197](http://www.flussgebiete.nrw.de/vorlaufige-bewertung-197).

Gemäß § 87 des Landeswassergesetzes (LWG) ist die Überarbeitung der Risikobewertung und Festlegung der Risikogebiete nach § 73 Abs. 6 WHG zur Einsicht durch jedermann öffentlich auszulegen.

Der oben genannte Bericht kann bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 54, Zimmer K 422, vom

17. Juni 2019 bis einschließlich 17. Juli 2019

während der Zeiten: Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist eine Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter der Rufnummer: 0221-147-3472 möglich.

Über die Veröffentlichung des Berichts wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/richtlinie/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/richtlinie/index.html) informiert. Von der Internetseite der Bezirksregierung wird zu der oben genannten Flussgebiete-Seite verlinkt.

Köln, den 3. Juni 2019

Bezirksregierung Köln  
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag  
gez. E d e l b u r g

ABl. Reg. K 2019, S. 195

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **295. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des gemeinsamen Kommunalunternehmens „LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts“ (LEP-AöR), Euskirchen - Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 -**

Der Verwaltungsrat der LEP-AöR hat am 3. Mai 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts (LEP-AöR) festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 € mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 10 000,00 € zu verrechnen und den verbleibenden Verlust in Höhe von 10 000,00 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 wurde die Bremen & Bremen GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Euskirchen, beauftragt. Diese hat mit Datum vom 4. Mai 2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts, Euskirchen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts, Euskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den landesrechtlichen Vorschriften für Kommunalunternehmen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 27 KUV sowie § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausrei-

chend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den für Kommunalunternehmen geltenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insge-

samt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 27 KUV sowie § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen

oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – sowie der Lagebericht der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2018 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Kommunalunternehmens im Rathaus der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, Zimmer 116, während der Dienstzeit (Mo, Mi, Fr in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Di, Do in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der LEP-AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2018 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Kommunalunternehmensverordnung – KUV öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 22. Mai 2019

gez. Oliver K n a u p                      gez. Ingo H e s s e n i u s  
Vorstandsvorsitzender              Vorstandsmitglied

ABl. Reg. K 2019, S. 197

### 296.            **Aufgebot eines Sparkassenbuches** **h i e r :   Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223312095 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 21. Mai 2019

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 199

### 297.            **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern** **h i e r :   Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073619136, 3071913796, 3071815728, 3072262169, 311016695, 3070587807, 3072979903.

Aachen, den 21. Mai 2019

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 199

### 298.            **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches** **h i e r :   Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381519503 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 20. Mai 2019

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 199

**E** **Sonstiges**  
**299.** **Liquidation**  
**hier: Turn- & Kulturverein 2012**  
**Bergisch Gladbach e. V.**

Der Verein Turn- & Kulturverein 2012 Bergisch Gladbach e. V. mit Sitz in Köln (VR 17278, Amtsgericht Köln) ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Herrn Dieter Weymans, Paffrather Straße 11a in 51069 Köln, Herrn Sven Schilling, Eichen 7 in 51467 Bergisch Gladbach anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 200

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.